

# Stadt Nittenau



## **Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Nittenau (Friedhofssatzung - FS)**

v o m 2 8 . J a n u a r 2 0 2 5

Die Stadt Nittenau (Stadt) erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl S.573) folgende

# **Satzung**

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Stadt Nittenau unterhält folgende Einrichtungen für das Bestattungswesen:

- a) Friedhof Nittenau (Am Rücken)
- b) Friedhof Fischbach (Lohbügler Straße)

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck und Bestattungsanspruch**

- (1) Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.
- (2) In § 1 genannten Friedhöfen werden Verstorbene bestattet, die
  - a) bei ihrem Ableben in Nittenau ihren Wohnsitz hatten oder
  - b) ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen oder
  - c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Die Friedhöfe werden von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt. Die Belegungspläne und Urnenwandpläne werden von der Stadt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab oder Urnenkammer belegt wurde, wer der Nutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, können unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger vorgenommen werden.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind täglich während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

## **§ 6**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede/r Besucher/in hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Insbesondere ist es nicht gestattet,
  - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
  - b) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten, Gießkannen, etc.) innerhalb des Friedhofs, auch nicht hinter den Gräbern, abzustellen;
  - c) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen;
  - d) das Friedhofsgelände mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Rollstühle, städtische Dienstfahrzeuge, von städtischem Personal geführte Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit Genehmigung nach § 7 Abs. 3 sowie Kraftfahrzeuge von außergewöhnlich gehbehinderten Personen, deren Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „aG“ im einfahrenden Fahrzeug sichtbar angebracht ist, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Fahrräder müssen geschoben werden. Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung;
  - e) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu bewerben;
  - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
  - h) Tiere mitzuführen; ausgenommen Assistenzhunde;

- i) freilebende Tiere zu füttern;
  - j) in Friedhöfen zu rauchen, zu lärmern, zu spielen, zu lagern, zu joggen oder Nordic Walking zu betreiben;
  - k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Ausgenommen sind religiöse Feiern zu Allerheiligen und Allerseelen.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede, Gärtner und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Bewilligung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (3) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen und der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

- (6) Für Nichtgewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht eine entsprechende Qualifikation nachweisen, wird die Bewilligung auf Antrag für konkrete Einzelfälle erteilt.
- (7) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.
- (8) Nicht gestattet sind:
  - a) störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern
  - b) Arbeiten an Sonn- und Feiertagen
  - c) das – auch nur vorübergehende – Lagern von Arbeitsgeräten (Gerüste, Schragen, Dekorationsteile, etc.) und Arbeitsmaterialien (Kies, Sand, etc.) an Stellen, an denen sie behindern oder Gräber beeinträchtigen. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu bringen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden
  - d) das Entsorgen jeglicher Abfälle (z.B. Bauschutt, Blumentöpfe, Pflanzenpaletten, Plastiksäcke etc.), ausgenommen Erdabraum und Pflanzenabfälle, die in Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen anfallen, getrennt an den hierfür bestimmten Sammelstellen im Friedhof.

### **III.**

#### **Grabstätten und Grabmale**

##### **§ 8**

#### **Grabarten und Aufteilung**

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (2) Die Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Einzelwahlgrabstätten
  - b) Familienwahlgrabstätten
  - c) Kindergräber
  - d) Urnenerdgrabstätten
  - e) Urnennischen in Urnenwänden
  - f) Urnenfelder

(3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem jeweiligen Belegungsplan des Friedhofs, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert.

## **§ 9**

### **Einzelwahl-/Familienwahlgrabstätten**

(1) In Einzelwahlgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erd- und/oder Urnenbestattungen sind möglich.

(2) In Familienwahlgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander; in einem Tiefgrab höchstens vier und zwar zwei neben- und zwei übereinander bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen, wobei Erd- oder Urnenbestattungen möglich sind.

(3) Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

## **§ 10**

### **Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der § 17 und § 27 BestV entsprechen.
- (2) Die Bestattung einer Urne ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. (Antrag auf Urnenaufnahme)
- (3) In einer Urnenerdgrabstätte können maximal vier Urnen ausschließlich unter der Erde beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (4) In allen Erdgrabstätten können neben einer möglichen Sargbestattung auch Urnenbestattungen erfolgen.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 dieser Satzung entsprechend.

## § 11 Urnennischen in Urnenwänden Urnfelder

- (1) In einer Urnennische bzw. in einem Urnenfeld können bis zu zwei Urnen bestattet werden.
- (2) Urnennischen/Urnenfelder dürfen während der Ruhefrist nur noch zur Niederlegung einer weiteren Urne, zur Entnahme für anonyme Bestattungen oder aufgrund gerichtlicher Anordnung oder zur Umbettung geöffnet werden.
- (3) Es darf kein Blumenschmuck oder sonstiger Grabschmuck vor den Urnenwänden bzw. vor den Urnenfeldern, als auch auf den Abdeckplatten abgelegt werden. Dies gilt nicht im Zeitraum der Beisetzung, hier muss der Grabschmuck/Blumenschmuck spätestens nach 14 Tagen entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung werden diese durch die Stadt entfernt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände, länger als drei Monate aufzubewahren.**
- (4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) Die Aufgabe des Nutzungsrechts an einer Urnennische bzw. Urnenfeld ist durch den Nutzungsberechtigten vorher schriftlich der Stadt mitzuteilen.

## § 12 Größe und Grabtiefe

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der jeweilige Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben.
- (2) Die einzelnen Grabstellen einschließlich Fundament und Grabmal haben folgende Ausmaße:

### **A) Friedhof Nittenau**

a) Einzelwahlgräber	
– Länge	170 cm
– Breite	85 cm
b) Familienwahlgräber	
– Länge	170 cm
– Breite	170 cm
c) Urnenerdgräber	
– Länge	120 cm
– Breite	60 cm



## **B) Friedhof Fischbach**

a) Einzelwahlgräber	
– Länge	210 cm
– Breite	90 cm
b) Familienwahlgräber	
– Länge	210 cm
– Breite	200 cm
c) Urnenerdgräber / Kindergräber	
– Länge	120 cm
– Breite	60 cm

- (3) Die Tiefe der einzelnen Erdgräber beträgt ab Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges oder der Urne grundsätzlich:

a) bei Sargbestattungen (ausgenommen Grüfte)	
– für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	90 cm
– im Übrigen (Normalgrab)	100 cm
– Tiefgrab	150 cm
b) bei Urnenbestattungen	60 cm

- (4) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 50 cm.
- (5) Wenn es die Bodenbeschaffenheit erfordert, kann die Stadt eine andere Grabtiefe festsetzen.

## **§ 13**

### **Rechte an Grabstätten**

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (vgl. § 35) verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.
- (2) Rechte an Grabstätten können nur bei Sterbefällen oder Umbettungen erworben werden. Die Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern ist zu Lebzeiten (Reservierung und Erwerb einer Wunschgrabstelle) nicht möglich. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon in begründeten Ausnahmefällen abweichen.
- (3) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr entsprechend

der Friedhofsgebührensatzung verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr (für 5, 10 oder 15 Jahre) verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt, der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt und keine anderen Belange der Stadt entgegenstehen.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtige aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## **§ 14**

### **Übertragung von Nutzungsrechten**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner, ein Abkömmling oder ein Familienmitglied (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde.
- (3) Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb dieser Reihenfolge hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren. Stimmen die Vorberechtigten zu, so kann auf Antrag im begründeten Einzelfall das Nutzungsrecht auch auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten übertragen werden. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch

- in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde.
  - (5) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
  - (6) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden. Falls Grabnutzungsrecht und Grabmal nicht erworben werden, kann die Friedhofsverwaltung, nach Ablauf der Ruhefrist, das Grab auf Kosten eines Verpflichteten auflassen.

## **§ 15**

### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden. (Ersatzvornahme § 37)
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung an der Amtstafel der Stadt und an der Grabstätte. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## **§ 16**

### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Grabbeete dürfen bis höchstens 15 cm über der Erdoberfläche angelegt werden.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hoch gewachsener Gehölze auf den Gräbern, welche höher als einen Meter sind (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume), ist nicht erlaubt.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt. (Ersatzvornahme § 37)
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck, den Vorschriften widersprechende Anpflanzungen oder Einfriedungen sowie unwürdige Gefäße zu beseitigen ohne ersatzpflichtig zu werden.

## **§ 17**

### **Vorschriften für die Urnennischen sowie die Urnenfelder**

- (1) Nicht vorschriftsmäßig abgelegte Gegenstände und Blumenschmuck werden durch das Friedhofspersonal entfernt.
- (2) Die Beschriftung (max. 5 cm) der Verschlussplatten erfolgt durch Gravur und ist in grau oder silber zu hinterlegen.
- (3) Neben den persönlichen Daten des Verstorbenen (Vorname, Name, akademische Grade, Geburts- und Sterbedatum) ist ein eingraviertes Kreuz, religiöse Zeichen oder das Aufsetzen eines Lichtbildes bis max. 10 cm Durchmesser in ovaler oder rechteckiger Form (max. 9 cm x 11 cm) zulässig. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

- (4) Das Anbringen von religiösen Texten bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Anbringen von zusätzlichen Ablagen an den Verschlussplatten ist untersagt.
- (6) Die Stadt beschafft die Verschlussplatten auf Kosten des Nutzungsberechtigten, die Beschriftung wird durch den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten bei einem Steinmetz in Auftrag gegeben.
- (7) Die Verschlussplatten werden ausschließlich durch das Friedhofspersonal angebracht. Verzichtet der Nutzungsberechtigte schriftlich auf die Verschlussplatte geht diese in das Eigentum der Stadt über, die eine entsprechende Entsorgung veranlassen kann.
- (8) Bei Entnahme der Urne zur Erdbestattung oder zur Bestattung/Beisetzung auf einem anderen Friedhof, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

## **§ 18**

### **Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (wie z.B. Grababdeckungen oder Einfassungen) oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Stadt durch den Grabnutzungsberechtigten bzw. den Steinmetz zu beantragen, wobei die Maße des § 19 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist beizufügen:
  - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der § 19 und § 20 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt

bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung an den Amtstafeln der Stadt und an der Grabstätte. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 20 und 21 dieser Satzung widerspricht. (Ersatzvornahme § 37)

- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig. Diese sind zu pflegen und dürfen nicht den Gesamteindruck des Friedhofs sowie seinen Zweck stören.

### **§ 19 Größe von Grabmalen**

- (1) Die Höhe der Grabmale darf in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

#### **A) Friedhof Nittenau**

Grabmale auf Einzelwahlgräbern	ab Oberkante Boden 150 cm
Grabmale auf Familienwahlgräbern	ab Oberkante Boden 150 cm
Grabmale auf Urnenerdgräbern	ab Oberkante Boden 100 cm

#### **B) Friedhof Fischbach**

Grabmale auf Einzelwahlgräbern	ab Oberkante Boden 150 cm
Grabmale auf Familienwahlgräbern	ab Oberkante Boden 150 cm
Grabmale auf Urnenerdgräbern / Kindergräbern	ab Oberkante Boden 100 cm

- (2) Die Breite der Grabmale darf in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

#### **A) Friedhof Nittenau**

Grabmale auf Einzelwahlgräbern	80 cm
Grabmale auf Familienwahlgräbern	150 cm
Grabmale auf Urnenerdgräbern	60 cm

### **B) Friedhof Fischbach**

Grabmale auf Einzelwahlgräbern	90 cm
Grabmale auf Familienwahlgräbern	200 cm
Grabmale auf Urnenerdgräbern / Kindergräbern	60 cm

- (3) Die Mindeststärke der Grabsteine beträgt 0,15 m.
- (4) Für Urnenerdgrabstätten dürfen auch liegende Kissensteine im Maß von maximal 0,60 m x 0,40 m verwendet werden.
- (5) Eine Überschreitung der Maße nach Abs. 1 und 2 ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 20 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis erteilt.

## **§ 20 Grabeinfassungen**

Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

### **A) Friedhof Nittenau**

Einzelwahlgräber	80 cm
Familienwahlgräber	150 cm
Urnenerdgräber	60 cm

### **B) Friedhof Fischbach**

Einzelwahlgräber	90 cm
Familienwahlgräber	200 cm
Urnenerdgräber / Kindergräber	60 cm

## **§ 21 Grabgestaltung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) Firmenzeichen sind auf den Grabmalen nicht zulässig.

## § 22

### Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den aktuellen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 37). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist die Stadt berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 18 und 19 dieser Satzung) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten auf dessen Kosten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 37). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung.



Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grab schmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

### **§ 23**

#### **Vernachlässigte Gräber**

(1) Wird eine Grabstätte nicht gepflegt, hat der Inhaber des Grabnutzungsrechts nach schriftlicher Aufforderung der Stadt den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und gleichzeitig ein Hinweis auf dem Grab. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Stadt die Grabstätte einebnen. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Stadt das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühr aufheben. Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahme bei Zuwiderhandlung, vorausgehen.

Nach bestandskräftigem Entzug des Grabnutzungsrechts gilt § 22 Abs. 2 (Entfernung des Grabmals).

(2) Wird ordnungswidriger Grabschmuck verwendet bzw. abgelegt (vgl. § 11 Abs. 3) oder das Grab vernachlässigt, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, entfernte Gegenstände länger als 3 Monate aufzubewahren.

### **§ 24**

#### **Standsicherheitsprüfung**

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt eine jährliche Standsicherheitsüberprüfung der Grabmale in Auftrag zu geben. Eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt hierzu rechtzeitig.

## IV. Bestattungsvorschriften

### § 25 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

### § 26 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim o. Ä.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

## **§ 27 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen innerhalb des Stadtgebiets erfolgt durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

## **§ 28 Leichenbesorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann die Leichenversorgung auf Antrag auch anderen Personen gestatten.

## **§ 29 Trauerfeier**

- (1) Vor der Bestattung kann auf Wunsch der Angehörigen im Leichenhaus eine Trauerfeier stattfinden.
- (2) Lichtbild- und Filmaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Stadt sind zu beachten.
- (3) Ehrensalue darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bzw. eines Beauftragten an dem von ihr zugewiesenen Platz gegeben werden.

## **§ 30 Vorbereitungsarbeiten**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat unverzüglich nach Auftragserteilung für die einer Bestattung vorausgehenden Verrichtungen an der Grabstätte zu sorgen.
- (2) Zu den notwendigen Verrichtungen zählen unter anderem das Beseitigen der Pflanzen und aller wertvollen Gegenstände, insbesondere die Entfernung eines Denkmals, wenn dieses aus Sicherheitsgründen während der Graböffnung nicht an der Grabstätte verbleiben kann.

- (3) Wenn der Auftraggeber die Vorbereitungsmaßnahmen nicht rechtzeitig ausführen lässt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme (§ 37) ohne vorherige Androhung auf Kosten des Nutzungsberechtigten tätig zu werden.

### **§ 31**

#### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Stadt hoheitlich auszuführen und werden daher als Benutzungszwang angeordnet, insbesondere
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
  - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
  - c) die Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
  - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
  - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).
- (2) Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) und der Ausschmückung nach Abs. 1 Satz 1 e) befreien.

### **§ 32**

#### **Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Urnennische/das Urnenfeld geschlossen ist.

### **§ 33**

#### **Särge, Urnen, Sargausstattungen, Bekleidung**

- (1) Für die Sargbestattung und für die Einäscherung sind, soweit gesetzlich keine anderen Materialien zugelassen sind, Särge aus Vollholz zu verwenden. Die Särge müssen so beschaffen sein, dass
- a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,

- b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
  - c) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann,
  - d) nach dem Stand der Technik bei der Verbrennung die geringstmöglichen Emissionen entstehen.
- (2) Für die Urnenbeisetzung im Erdreich dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Überurnen müssen ihrer Größe nach den örtlichen Gegebenheiten des Bestattungsortes entsprechen.
- (3) Särge dürfen zur Bestattung oder Einäscherung und Urnen zur Beisetzung nur angenommen werden, wenn durch geeignete Zertifikate nachgewiesen ist, dass sie den Anforderungen der Abs. 1 und 2 entsprechen.
- (4) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material, wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden; Abs. 1 Satz 2 a), b) und d) gilt entsprechend.
- (5) Die Särge sollen höchstens 65 cm hoch, einschließlich der Griffe 70 cm breit und 200 cm lang sein. Unvermeidbare Übergrößen sind der Stadt bei der Anmeldung anzuzeigen.

**§ 34**  
**Bestattungszeitpunkt**

- (1) Ort und Zeit der Bestattungen werden im Benehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt festgesetzt.

**§ 35**  
**Ruhefristen**

- (1) Die Ruhefristen für Leichen und Aschen betragen

	<b>Friedhof Nittenau</b>	<b>Friedhof Fischbach</b>
bei Föten, Totgeburten und Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	10 Jahre	20 Jahre
im Übrigen	15 Jahre	30 Jahre
für Urnen	15 Jahre	15 Jahre

- (2) Bei Vorbehandlung des Leichnams (z. B. Einbalsamierung, Einwickeln in Leichentücher) verlängern sich die Ruhefristen von Abs. 1 für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr um drei Jahre, im Übrigen um jeweils fünf Jahre.
- (3) Die Stadt kann bei Vorliegen zwingender Gründe, wie abweichende Bodenbeschaffenheit oder bestimmte Vorbehandlung der Leiche, die Ruhefristen für Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten verlängern oder verkürzen.

### **§ 36**

#### **Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht gerichtlich oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V.**

### **Schlussbestimmungen**

### **§ 37**

#### **Anordnungen und Ersatzvornahme**

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht

erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 38 Haftungsausschluss**

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 39 Gebühren**

Für den Vollzug der Friedhofssatzung gelten die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung und für die damit verbundenen Verwaltungshandlungen die Gebühren der Kostensatzung.

### **§ 40 Zuwiderhandlungen**

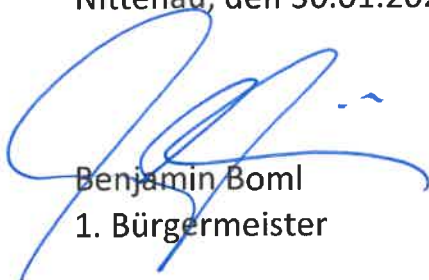
- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden wer:
- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
  - b) die erforderliche Erlaubnis der Stadt nicht einholt
  - c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 16 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt
  - d) entgegen § 6 sich den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet
  - e) Ehrensalue ohne Zustimmung der Stadt schießt
  - f) entgegen § 7 Lichtbild- oder Filmaufnahmen und § 29 Abs. 2 macht
  - g) störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern verrichtet
  - h) Arbeiten an Sonn- und Feiertagen – abgesehen von den Ausnahmen – durchführt
  - i) Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien unzulässig lagert
  - j) Abfälle entsorgt
  - k) den Friedhof ohne Erlaubnis befährt oder gegen die Verkehrsregeln verstößt

- l) ein nicht zugelassenes Provisorium aufstellt oder es länger als zwei Jahre belässt
  - m) umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel verwendet oder Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt sowie Grababdeckungen nicht fristgemäß schriftlich angezeigt werden
  - n) Grabstätten vernachlässigt
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## § 42 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungsordnung für den städtischen Friedhof Am Rücken vom 11.05.1983, 1. Änderung vom 23.10.2008 sowie die 2. Änderung vom 19.09.2016. Zudem treten die Grabmal- und Gestaltungsvorschrift vom 11.05.1983, 1. Änderung vom 30.07.1997 sowie die 2. Änderung vom 13.11.1997 außer Kraft.
- (3) Die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Stadtteil Fischbach vom 20.12.1979, mit 1. Änderung vom 19.09.2016 sowie der 2. Änderung vom 30.01.2019 treten ebenfalls außer Kraft.
- (4) Außerdem treten die Anlage D (Richtlinien für das Urnenfeld) sowie die Anlage C (Richtlinien für die Urnenwand) außer Kraft.

Stadt Nittenau  
Nittenau, den 30.01.2025

  
Benjamin Boml  
1. Bürgermeister

